



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „noen.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „NÖN – Niederösterreichische Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda, Mag.<sup>a</sup> Duygu Özkan, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 05.11.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.**“, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten, als Medieninhaberin von „noen.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Spaziergänger geschockt – Selbstmord vor Zeugen in Mautern**“, erschienen am 08.06.2019 auf „www.noen.at“, ist ein geringfügiger **Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung)**.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass ein 33-Jähriger in aller Öffentlichkeit Suizid verübt habe. Im Anschluss wird detailliert geschildert, auf welche Art und Weise er sich mit einem Messer umgebracht habe.

Das unmittelbar nach der Tat von einem Spaziergänger alarmierte Notarztteam des Roten Kreuzes habe dem Mann nicht mehr helfen können, er sei an starkem Blutverlust gestorben. Eine Allgemeinmedizinerin habe wenig später den Tod festgestellt.

Der Vater des Verstorbenen habe seinen Sohn identifizieren müssen. Ein Motiv der Tat sei nicht bekannt, weil die Staatsanwaltschaft eine Informationssperre verfügt habe.

Am Ende des Artikels wird auf die Notrufnummer 142 hingewiesen. Diese widme sich Menschen, die sich in schwierigen Lebenssituationen oder in Krisenzeiten alleine gelassen fühlen. Ziel sei eine Entlastung und Unterstützung aller Anrufenden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion oder Herkunft.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der Suizid in allen Einzelheiten beschrieben werde. Eventuell könne dies auch zur Nachahmung verleiten. Seiner Ansicht nach werde hier nur auf die Generierung von „Klicks“ abgezielt, ursprünglich habe es auch noch einen nach Protesten gelöschten Beitrag auf der Facebookseite des Mediums gegeben.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit Gebrauch, im Verfahren schriftlich Stellung zu nehmen und an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen. In ihrer Stellungnahme hielt die Medieninhaberin fest, dass sie bei der Berichterstattung über Suizide generell und ausnahmslos sehr strenge Maßstäbe anlege, im vorliegenden Fall jedoch das öffentliche Interesse überwiege. So habe der Suizid an einem Ort stattgefunden, der besonders bei Joggern, Hundehaltern und Radfahrern ein beliebter Bereich sei. Anfangs habe es sogar Mordverdacht und einen entsprechend großen Polizeieinsatz gegeben, dutzende Menschen seien unmittelbar Zeugen des Vorfalls geworden. Die hohe Frequenz am Tatort und der irrtümliche Mordalarm hätten auch bedingt, dass der Suizid binnen Stunden zum „Tagesgespräch“ in Mautern und Krems geworden sei. Unabhängig von jeglicher medialer Berichterstattung habe die Besonderheit dieser Tat für enorme Aufmerksamkeit gesorgt. Die Medieninhaberin wies darauf hin, dass die persönlichen Daten des Mannes auf ein Mindestmaß reduziert worden seien, zudem habe man in der Printausgabe der „NÖN“ den Suizid lediglich als Einspalter gebracht.

Zum gelöschten Beitrag auf der Facebookseite führte die Medieninhaberin aus, dass sie grundsätzlich keine Berichte über Suizide auf Facebook veröffentliche. Im konkreten Fall habe man jedoch ein Tool im Einsatz gehabt, das außerhalb der Dienstzeiten des Online-Teams automatisch Meldungen veröffentliche. Nach Beschwerden sei umgehend reagiert worden, auch sei beim Online-Tool mittlerweile nachgeschärft worden, damit so etwas in Zukunft nicht mehr passiere. Darüber hinaus habe man den Online-Bericht angepasst und um jene Informationen reduziert, die nach Meinung der Medieninhaberin nicht unbedingt notwendig gewesen seien.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Medieninhaberin ergänzend vor, dass man künftig bei jedem Artikel zum Thema Suizid einen entsprechenden Hinweis auf Hilfsorganisationen für suizidgefährdete Personen anführen werde.

Zunächst hält der Senat fest, dass es aus medienethischer Sicht problematisch ist, im Fall eines Suizids die Tötungsmethode genau zu schildern. Gemäß Punkt 12 des Ehrenkodex gebietet die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (siehe zuletzt die Entscheidungen 2018/096, 2018/S003-III und 2017/286).

Der Senat erkennt an der Berichterstattung über einen Suizid in der Öffentlichkeit mit mehreren Zeuginnen und Zeugen grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die bloße Meldung über den Suizid ist daher nicht zu beanstanden. Die Schilderung der exakten Tötungsmethode und der mit dem Messer zugefügten Wunden bewertet der Senat jedoch als überschießend. Der Suizid wird in allen Einzelheiten und auf eine Art und Weise beschrieben, die Nachahmungen zur Folge haben könnte (siehe bereits die Entscheidung 2013/S 003 – II). Suizidgefährdete Personen könnten die detaillierten Medienberichte über den Suizid und die Beschreibung der genauen Tötungsmethode zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen. Vor diesem Hintergrund dürfen auch im Fall eines in der Öffentlichkeit verübten Suizids, bei dem mehrere Zeuginnen und Zeugen anwesend waren, die Details zur Suizidmethode nicht geschildert werden.

Der Senat wertet es als positiv, dass sich die Medieninhaberin im Verfahren einsichtig zeigte. Sie vermittelte glaubhaft, in Zukunft stärker auf einen sensibleren Umgang bei der Suizidberichterstattung achten zu wollen und traf hinsichtlich des Online-Tools bereits Vorkehrungen. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats bloß einen geringfügigen Verstoß gegen den Punkt 12 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung) festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
05.11.2019